

Kurz gemeldet

Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen

Steuererklärungen für das Jahr 2019 waren grundsätzlich bis 31.5.2020 bei der Finanzverwaltung einzureichen. Diese Frist wurde dann um zwei Monate verlängert. Wer die Hilfe eines Steuerberaters für die Anfertigung der Steuererklärung in Anspruch nimmt, konnte diese bis zum Ende des Kalenderjahres (d. h. bis zum 31.12.2020) abgeben. Auch diese Abgabefrist wurde zunächst um zwei weitere Monate verlängert.

Nunmehr gilt folgende Regelung: Vom Steuerberater erstellte Steuererklärungen 2019 dürfen ausnahmsweise später abgegeben werden, spätestens aber bis zum 31.8.2021. Darauf hat sich die Große Koalition geeinigt, da Steuerberater in der Corona-Krise zusätzlich stark mit der Beantragung von Überbrückungshilfen für ihre Mandaten eingespannt waren und noch sind.

(R. K.)

Jobticket gegen Parkplatznot

Nach einem Urteil des Hessischen FG (Urt. v. 25.11.2020 – 12 K 2283/17, n. rk.) stellt die Überlassung eines vergünstigten Jobtickets zur Beseitigung der Parkplatznot auf vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Parkplätzen keinen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug dar. Das Finanzamt ordnete die vom Arbeitgeber mit den Verkehrsbetrieben ausgehandelte Vergünstigung für die Jobtickets, die in voller Höhe an die Arbeitnehmer weitergegeben wurde, als steuerpflichtigen Sachbezug ein.

Dieser Auffassung folgten die FG-Richter nicht. Das Jobticket wurde nicht als Prämie oder Belohnung für eine Arbeitsleistung des Arbeitnehmers überlassen. Das Angebot erfolgte mit der Zielsetzung, die Arbeitnehmer zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu motivieren, um damit die Parkplatznot auf den firmeneigenen Parkplätzen zu verringern. Die Weitergabe der Vergünstigung des Jobtickets spielt keine entscheidende Rolle. Auch die Parkplätze werden kostenfrei zur Verfügung gestellt, was als im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers angesehen wird und somit auch keine Lohnsteuererforderlichkeit macht.

(S. P.)

Status Gesellschafter-Geschäftsführer

Der sozialversicherungsrechtliche Status eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist regelmäßig Streitpunkt bei Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger. Im Kern geht es darum, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer als normaler Angestellter anzusehen ist oder als Unternehmer. Im letztgenannten Fall unterliegen die Bezüge nicht der Sozialversicherung.

Der 12. Senat des BSG hat nunmehr mit mehreren Urteilen vom 8.7.2020 (vgl. u. a. B 12 R 1/19 R) die Statusbeurteilung von Geschäftsführern einer GmbH fortentwickelt. Eine die abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht haben danach nicht nur Gesellschafter mit einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50 % oder – bei geringerer Kapitalbeteiligung – einer umfassenden Sperrminorität. Diese Sperrminorität kann u. a. auch daraus resultieren, dass der (Fremd-) Geschäftsführer kraft seiner Stellung als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft in der Lage ist, Einfluss auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen der von ihm geführten Gesellschaft zu nehmen. Eine solche sog. Rechtsmacht ist aber nur beachtlich, wenn sie ihrerseits Ausfluss aus dem Gesellschaftsrecht ist. Dazu gehört eine eindeutige Regelung im Gesellschaftsvertrag, die unmittelbar auf das zu beurteilende Rechtsverhältnis durchschlägt. Diese Ausführungen gelten insgesamt auch bei einer GmbH & Co. KG.

(R. K.)

Teilnahme an Firmenfitnessprogramm

Ein Arbeitgeber erwarb im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms bei einem Dienstleister einjährige Trainingslizenzen für monatlich 42,25 Euro ohne Umsatzsteuer. Teilnehmende Arbeitnehmer mussten einen Eigenanteil von 16 bzw. 20 Euro tragen. Eine Berücksichtigung im Lohnsteuerverfahren erfolgte nicht, da bei unterstelltem monatlichen Zufluss die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nicht überschritten wurde. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass aufgrund der Möglichkeit, für ein Jahr an dem Programm teilzunehmen, die Zuwendung einheitlich zugeflossen ist und somit die monatliche 44-Euro-Freigrenze überschritten wurde. Daher wurden die Aufwendungen für die Trainingslizenzen abzüglich der Eigenanteile nachversteuert.

Dieser Auffassung wiederum ist der BFH mit Urteil vom 7.7.2020 (VIR 14/18) nicht gefolgt. Sach-

bezüge aufgrund der Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm sind laufender Arbeitslohn, der monatlich zufließt, wenn der Arbeitgeber sein vertragliches Versprechen, den teilnehmenden Arbeitnehmern die Nutzung bestimmter Fitness-einrichtungen zu ermöglichen, fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit erfüllt. Ein geldwerter Vorteil für die Teilnahme an diesem Firmenfitnessprogramm entsteht somit nicht.

(S. P.)

Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezügen

Nach § 8 Abs. 1 EStG wurde im Rahmen des JStG 2019 der Begriff der Sachbezüge aus steuerlicher Sicht neu definiert. Sog. zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, wurden danach grundsätzlich als Geldleistung eingestuft. Eine Ausnahme ergibt sich nach § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG. Danach sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen, von der vorgenannten Betrachtung ausgenommen.

Die Verfügung des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 26.2.2021 erläutert, dass es für die Berücksichtigung der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG ab sofort eine Nichtbeanstandungsregelung für die Jahre 2020 und 2021 gibt. Dies wurde innerhalb der Finanzverwaltung entsprechend beschlossen. Nach der vorgenannten Verfügung ist es trotz der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG nicht zu beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, noch bis zum 31.12.2021 als Sachbezug anerkannt werden, auch wenn sie die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG nicht erfüllen.

(R. K.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)